

ZH_OBERGERICHT PS220118 vom 22. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220118

FR: ZH_OBERGERICHT PS220118 du 22 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220118 del 22 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Gläubigerin stellte mit Eingabe vom 19. April 2022 in der Betreuung Nr. 1 ein Konkursbegehren gegen die Schuldnerin für eine Forderung von insgesamt Fr. 2'977.75 (act. 10/1). Am 23. Juni 2022 eröffnete das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon den Konkurs über die Schuldnerin (vgl. act. 9 [= act. 3 = act. 10/7]). Mit rechtzeitig (vgl. act. 10/8) erhobener Beschwerde vom 11. Juli 2022 (Datum Poststempel) beantragt die Schuldnerin die Aufhebung des Konkurses und ersucht um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Sie macht geltend, die Gläubigerin habe die Betreuung mit der Nummer 1, welche der Konkursöffnung zu Grunde liege, bereits vor Konkursöffnung zurückgezogen und diese sei entsprechend auch nicht mehr im Betreibungsregisterauszug aufgeführt. Zudem habe sie – die Schuldnerin – die der Konkursöffnung zugrundeliegenden Forderungen vor Konkursöffnung getilgt (vgl. act. 2 Rz. 5 ff.). Mit Verfügung vom 14. Juli 2022 wurde der Beschwerde antragsgemäss aufschiebende Wirkung zuerkannt, und es wurde der Schuldnerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren angesetzt (vgl. act. 12). Der Vorschuss wurde innert Frist geleistet (act. 14). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 10/1–8). Das Verfahren ist spruchreif. 2.1 Im Beschwerdeverfahren können neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Dazu gehört insbesondere, dass die Forderung der Gläubigerin schon vor der Konkursöffnung nebst Zinsen und Kosten bezahlt wurde, was nach Art. 172 Ziff. 3 SchKG zur Abweisung des Konkursbegehrens geführt hätte, wenn es dem Konkursgericht bekannt gewesen wäre. Für die Gutheissung der Beschwerde ist zudem erforderlich, dass innert der Beschwerdefrist auch die Kosten des Konkursamts und des erstinstanzlichen Konkursgerichts sichergestellt werden. Nach ständiger Praxis der Kammer wird von der Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG abgesehen, wenn sich der Konkursaufhebungs-

- 3 - grund vor der Konkursöffnung verwirklichte. Dass ein Schuldner in dieser Konstellation die Kosten des Konkursrichters (zusammen mit jenen des Konkursamtes) erst nach der Konkursöffnung sichergestellt hat, bleibt dabei unberücksichtigt (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79). 2.2 Dem Konkursbegehren wie auch dem vorinstanzlichen Entscheid lässt sich entnehmen, dass die Konkursöffnung für die Betreuung mit der Nummer 1 (Konkursandrohung vom 18. Februar 2022) erfolgte (vgl. Betreff auf act. 9, act. 10/1). Eine entsprechende Betreuung findet sich – wie dies die Schuldnerin geltend macht – auf ihrem Betreibungsregisterauszug vom 8. Juni 2022 nicht. Vielmehr ist dort lediglich eine Betreuung der Gläubigerin mit der Nummer 2 aufgeführt, welchen den Status Z (Bezahlt) aufweist (act. 5/3). Dies spricht tatsächlich dafür, dass die Betreuung vor Konkursöffnung zurückgezogen worden ist. Im Übrigen belegt die Schuldnerin mit einer

entsprechenden Abrechnung des Be- treibungsamtes Dietikon vom 2. Mai 2022 sowie einem Buchungsbeleg vom 28. April 2022, die der Betreuung Nr. 1 zu Grunde liegende Forderung vor Kon- kurseröffnung getilgt zu haben (act. 5/4–5). Ferner hat die Schuldnerin bei der Obergerichtskasse die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung mit einer Zahlung von Fr. 1'200.– si- chergestellt (act. 5/6), wobei das Konkursamt mit E-Mail vom 12. Juli 2022 ge- genüber der Schuldnerin bestätigte, dass der Kostenvorschuss ausreiche (act. 7). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und das Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dietikon ist demnach aufzuheben.

E. 3

Die Schuldnerin hat es versäumt, die erfolgte Tilgung bzw. den offenbar er- folgten Rückzug der Betreuung nach Tilgung der Konkursforderung rechtzeitig vor dem Erlass des angefochtenen Urteils dem Konkursgericht mitzuteilen. Auch wenn die Bezahlung vor der Vorladung zur Verhandlung über das Konkursbegeh- ren erfolgte, durfte sich die Schuldnerin nicht darauf verlassen, dass eine Teil- nahme an der Verhandlung über das Konkursbegehren oder eine Mitteilung an das Konkursgericht nicht mehr erforderlich wären. Vielmehr war es an ihr, nach dem Erhalt der Vorladung zur Konkursverhandlung vom 23. Mai 2022 (vgl. act. 10/4–5) selber beim Konkursgericht auf die erfolgte Tilgung hinzuweisen.

- 4 - Dies insbesondere mit Blick auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG, wonach das Konkursbe- gehren abzuweisen ist, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist. Indem die Schuldnerin die er- folgte Zahlung der Vorinstanz nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat sie so- wohl die erstinstanzliche Konkurseröffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kos- ten des erstinstanzlichen Konkursgerichtes und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.